

update

WETTBEWERBSRECHT | STAATLICHE BEIHILFEN

APRIL 2010



Ansprechpartner

Dr. Michael Bauer
Avenue des Nerviens 85
1040 Brüssel

T +32 (0)2 6500-420

F +32 (0)2 6500-422

E michael.bauer@cms-hs.com

Dr. Matthias Nordmann LL.M.

Avenue des Nerviens 85

1040 Brüssel

T +32 (0)2 6500-420

F +32 (0)2 6500-422

E matthias.nordmann@cms-hs.com

1. Kommissionsentscheidungen

Deutschland: Kommission genehmigt kurzfristige Exportkreditgarantien

Die Kommission hat die sogenannten Hermes-Deckungen in Deutschland genehmigt. Im Rahmen der Regelung sollen für finanziell solide Auslandsgeschäfte von in Deutschland niedergelassenen Unternehmen, die auf dem privaten Markt keine Versicherungsdeckung für ihre Exportrisiken finden, die erforderlichen kurzfristigen Exportkreditgarantien gestellt werden. Dabei ist allerdings Voraussetzung, dass das Exportunternehmen

einen beträchtlichen Teil des Risikos selbst trägt. Weiter sieht die Regelung marktgerichtete Prämien für die staatlichen Garantien vor, so dass es im Interesse der Exportunternehmen liegt, sich wieder an private Versicherungsgesellschaften zu wenden, sobald der private Markt in der Lage ist, einen ausreichenden Versicherungsschutz zu bieten. Die Regelung beinhaltet überdies Bestimmungen, die verhindern, dass die Regelung nicht tragbaren Geschäften beziehungsweise nicht soliden Geschäftspartnern zugutekommt, die auch unter

normalen Marktbedingungen keine Deckung erhalten würden. Die Kommission entschied, dass die Regelung die Kriterien des vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise erfüllt. Die Genehmigung gilt bis zum 31. Dezember 2010.

[BITTE KLICKEN SIE HIER FÜR DEN LINK ZUR ENTSCHEIDUNG](#)

Deutschland: Kommission ordnet Rückzahlung der Beihilfen für die Sovello AG an

Die Sovello AG (früher EverQ GmbH) hat nach Auffassung der Europäischen Kommission keinen Anspruch auf eine staatliche Förderung auf der Grundlage von Bestimmungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Damit änderte die Kommission eine frühere Entscheidung aus dem Jahr 2006 ab, in der sie noch davon ausgegangen war, dass es sich bei dem Begünstigten um ein kleines beziehungsweise mittleres Unternehmen handeln würde. Kleine und mittlere

Unternehmen können nach den einschlägigen EU-rechtlichen Bestimmungen häufig eine höhere Förderung beanspruchen als große Unternehmen. Allerdings wird an die KMU-Eigenschaft ein strenger Maßstab gelegt. So dürfen diese in der Regel nicht mehr als 250 Mitarbeiter beschäftigen und der Umsatz darf 50 Mio. EUR nicht übersteigen. Die Umsätze von anderen Unternehmen, an denen der Begünstigte beteiligt ist oder die ihrerseits an dem Begünstigten beteiligt sind, können anteilig oder gänzlich mitberücksichtigt werden. Vorliegend hatte die Kommission zunächst die Beteiligung eines anderen Unternehmens an Sovello nicht

berücksichtigt, da dessen Anteil weniger als 25 % betrug. Später stellte sich jedoch heraus, dass der tatsächliche Einfluss auf Sovello weitaus größer war als ursprünglich angenommen, so dass eine Zurechnung notwendig wurde. Damit handelte es sich bei der Sovello nicht um ein KMU. Die Kommission hat deshalb ihre Entscheidung von 2006 widerrufen und Deutschland angewiesen, zuviel gezahlte staatliche Fördermittel von Sovello zurückzufordern.

[BITTE KLICKEN SIE HIER FÜR DEN LINK ZUR ENTSCHEIDUNG](#)

Deutschland: Kommission genehmigt Breitbandförderung für ländliche Gebiete in Sachsen

Die Europäische Kommission hat nach den EU-Beihilfavorschriften eine Regelung für die Leerrohrförderung sowie andere Finanzhilfen Deutschlands genehmigt, mit denen die Breitbanderschließung im Freistaat

Sachsen vorangetrieben werden soll. Die Prüfung der Kommission ergab, dass die Regelung mit den Breitbandleitlinien in Einklang steht. Die Kommunen müssen eine „Multiple Fibre“-Architektur unterstützen, damit die Leerrohre von möglichst vielen Wettbewerbern genutzt werden und die Verbraucher vom zunehmenden Wettbewerb in diesen Gebieten profitieren können.

Die staatliche Förderung ist auf 500.000 EUR je Vorhaben beschränkt.

[BITTE KLICKEN SIE HIER FÜR DEN LINK ZUR ENTSCHEIDUNG](#)

Belgien: Kommission genehmigt Beihilfen für Brüsseler Krankenhäuser

Die Europäische Kommission hat staatliche Zuwendungen zugunsten von öffentlichen Krankenhäusern in Brüssel genehmigt. Aufgrund einer Beschwerde von Wettbewerbern hatte die Kommission zuvor das staatliche Finanzierungssystem untersucht. Dazu mussten die belgischen Behörden umfangreiche Dokumente vorlegen, so zu der Rechnungsführung der Krankenhäuser der letzten zehn Jahre. Die Kommission kam in

ihrer Entscheidung zu dem Ergebnis, dass die Tätigkeit der Krankenhäuser wirtschaftlicher Natur sei und es sich daher um Unternehmen im Sinne des EU-Beihilfenrechts handle. Da die belgischen Behörden nicht ausreichend darlegen konnten, dass die gewährten staatlichen Unterstützungen nicht über das Maß hinausgingen, die ein vergleichbares, gut geführtes Krankenhaus benötigen würde, und die Kommission zudem einen, wenn auch geringen, grenzüberschreitenden Bezug erkannte, kam sie zu dem Schluss, dass es sich um Beihilfen handle. Sie hielt

die Beihilfen jedoch für gerechtfertigt, da die Krankenhäuser eine Dienstleistung im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse erbringen würden, diese mit der Leistungserbringung sachgerecht betraut wurden und nicht überkompensiert werden würden. Allerdings war die Kommission der Auffassung, dass die staatlichen Beihilfen teilweise bei der Europäischen Kommission angemeldet hätten werden müssen.

[BITTE KLICKEN SIE HIER FÜR DEN LINK ZUR ENTSCHEIDUNG](#)

Großbritannien: Kommission genehmigt Umstrukturierungspaket für Northern Rock

Die Europäische Kommission hat nach den EU-Beihilfavorschriften ein Maßnahmenpaket genehmigt, mit dem die Umstrukturierung der britischen Hypothekenbank Northern Rock unterstützt werden soll. Geplant ist die Aufspaltung der Bank in eine „Good Bank“, die die Geschäftstätigkeiten der Bank fortführt, und eine „Bad Bank“ als Auffangge-

sellschaft für notleidende Vermögenstitel. Die eingehende Prüfung der Kommission, die im April 2008 eingeleitet und im Mai 2009 aufgrund wesentlicher Änderungen am ursprünglichen Plan ausgedehnt worden war, ergab, dass die Beihilfe mit den EU-Beihilfavorschriften und den Mitteilungen der Kommission über die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen auf Maßnahmen zur Stützung von Finanzinstituten im Kontext der Finanzkrise vereinbar ist. Die Kommission konnte sich insbesondere davon

vergewissern, dass durch das Maßnahmenpaket, einschließlich der Aufspaltung der Bank, die langfristige Rentabilität der „Good Bank“ wiederhergestellt werden kann und eine ordnungsgemäße Liquidation der „Bad Bank“ möglich ist, ohne dass der Wettbewerb übermäßig verzerrt wird.

[BITTE KLICKEN SIE HIER FÜR DEN LINK ZUR ENTSCHEIDUNG](#)

Großbritannien: Kommission schließt Untersuchung der öffentlichen Finanzierung schottischer Fährdienste ab

Die Europäische Kommission hat entschieden, dass die öffentliche Finanzierung des Fährverkehrs in Schottland mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen vereinbar ist. Diese Entscheidung ist jedoch mit der Auflage

verknüpft, dass die nationalen Behörden eine transparente und diskriminierungsfreie öffentliche Ausschreibung für den Betrieb der Strecke Gourock-Dunoon durchführen. Die Kommission wird die öffentliche Finanzierung des schottischen Fährverkehrssystems auch weiterhin genau beobachten, um unzulässige Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern. Anfangs hatte die Kommission

weitergehende Zweifel geäußert, ob die öffentlichen Ausgleichszahlungen, die den Betreibern der verschiedenen Strecken gewährt wurden, im Hinblick auf das erklärte Ziel verhältnismäßig waren.

[BITTE KLICKEN SIE HIER FÜR DEN LINK ZUR ENTSCHEIDUNG](#)

Großbritannien: Kommission genehmigt Umstrukturierungsbeihilfe für Dunfermline Building Society

Die Europäische Kommission hat eine staatliche Kapitalspritze in Höhe von insgesamt 1,5 Mrd. GBP zur Umstrukturierung der britischen Bausparkasse Dunfermline Building Society nach den EU-Beihilfavorschriften genehmigt. Dunfermline ist eine überwiegend in Schottland tätige Bausparkasse. In-

folge ihres Engagements im Immobiliensektor war die Bausparkasse in Schwierigkeiten geraten. Sie musste wegen gestiegener Kreditausfallrisiken erhebliche Rücklagen bilden, um etwaige Wertminderungen abzudecken. Im Zuge einer Umstrukturierung wurde Dunfermline aufgespalten und der überlebensfähige Teil der Bausparkasse im Rahmen einer Auktion veräußert. Der verbliebene Teil mit ausfallträchtigen Aktiva wurde unter staatliche Zwangsverwaltung

gestellt. Die Prüfung der Kommission ergab, dass die Rentabilität des veräußerten gesunden Teils der Bausparkasse durch die geordnete Aufspaltung wiederhergestellt werden konnte und es zu keiner unverhältnismäßigen Verfälschung des Wettbewerbs kam.

[BITTE KLICKEN SIE HIER FÜR DEN LINK ZUR ENTSCHEIDUNG](#)



Slowakei: Kommission beendet Prüfung der Vereinbarung zwischen dem Flughafen Bratislava und Ryanair

Die Europäische Kommission ist nach einer eingehenden Untersuchung zu dem Ergebnis gelangt, dass zwischen Ryanair und dem

Flughafen Bratislava getroffene Vereinbarungen zu Nutzungsrechten keine Beihilfenelemente enthalten, da sich der Flughafenbetreiber wie ein privater Marktinvestor verhalten habe und die Absprachen daher marktüblich seien.

[BITTE KLICKEN SIE HIER FÜR DEN LINK ZUR ENTSCHEIDUNG](#)

Spanien: Kommission genehmigt spanische Filmförderregelung

Die Europäische Kommission hat eine spanische Filmförderregelung in Höhe von 576 Mio. EUR nach den EU-Beihilfavorschriften bis zum 31. Dezember 2015 genehmigt. Die Regelung gilt für Filmfördermaßnahmen des spanischen Staates, unter anderem für Filmproduktion und Filmverleih. Die Kommission kam zu dem Ergebnis, dass die Regelung in Einklang mit Artikel 107 Abs. 3 Buchstabe d

des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) steht, wonach Kulturförderung unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist. Die Regelung erfüllt insbesondere die Kriterien der Mitteilung der Kommission zur Filmwirtschaft. Bei der Regelung handelt es sich um ein Paket verschiedener Maßnahmen, die Spanien für erforderlich hält, um dem spanischen und dem europäischen Publikum auch künftig ein Filmangebot von ausreichender sprachlicher und kultureller Vielfalt bieten zu können.

Unterstützt werden sollen zunächst mittels einer selektiven Förderung sogenannte „Independent“-Filme. Daneben wird es eine weitere Förderung auf der Grundlage der Besucherzahlen früherer Filme geben. Die Förderungsmechanismen weisen damit Ähnlichkeiten zur deutschen Projekt- und Referenzfilmförderung nach dem Filmförderungsgesetz (FFG) auf.

[BITTE KLICKEN SIE HIER FÜR DEN LINK ZUR ENTSCHEIDUNG](#)

Schweden: Kommission genehmigt schwedische Staatsgarantie für Saab

Die Europäische Kommission hat eine staatliche Garantie Schwedens zugunsten von Saab genehmigt. Die staatliche Garantie soll es Saab ermöglichen, ein Darlehen der Europäischen Investitionsbank (EIB) zu erhalten, das der Finanzierung der Umsetzung des Geschäftsplans von Saab nach der

Veräußerung an den niederländischen Automobilhersteller Spyker dient. Die Kommission stellte in ihrer Entscheidung fest, dass ein geringer Teil der staatlichen Garantie bereits zu marktüblichen Bedingungen gewährt werde, so dass dieser bereits kein Beihilfenelement enthalte. Der weitaus größere Teil enthalte zwar ein Beihilfenelement, er könne jedoch auf der Grundlage der Voraussetzungen des vorübergehenden Gemeinschafts-

rahmens der Kommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskrise genehmigt werden. Insbesondere werde Saab eine angemessene Vergütung für die Garantie zahlen und genügend Sicherheiten für den Fall der Inanspruchnahme stellen.

[BITTE KLICKEN SIE HIER FÜR DEN LINK ZUR ENTSCHEIDUNG](#)

2. Rechtsprechung

EuG: verb. Rs. T-273/06 und T-297/06, ISD Polska und Industrial Union of Donbass/Kommission, Rs. T-288/06, Regionalny Fundusz Gospodarczy/ Kommission, Rs. T-291/06, Operator ARP/Kommission, Urteile vom 1. Juli 2009

Das Gericht der Europäischen Union (EuG) hat die Nichtigkeitsklagen mehrerer Kläger gegen eine Rückforderungsentscheidung der Kommission größtenteils zurückgewiesen, jedoch dem Begehren einer Klägerin stattgegeben. Die Klägerinnen hatten sich gegen eine Entscheidung der Kommission gewehrt, mit der diese eine staatliche Beihilfe zugunsten eines Stahlerzeugers für teilweise nicht mit dem gemeinsamen Markt vereinbar er-

klärt hatte. Die Kommission hatte Polen zur Rückforderung von Beihilfen gegenüber den ihrer Ansicht nach begünstigten Unternehmen aufgefordert. Dabei handelt es sich um Unternehmen, die den Beihilfenempfänger übernommen beziehungsweise von diesem Vermögenswerte erworben hatten. Das Gericht hielt die Klagen für zulässig, jedoch überwiegend für nicht begründet, da unter anderem für die Übernahme von Vermögenswerten vom ursprünglichen Beihilfeempfänger kein angemessener Kaufpreis gezahlt worden sei. So sei die Begünstigung noch beim Erwerber vorhanden gewesen und es habe die Gefahr einer Umgehung der Rückforderungsanordnung bestanden, indem der ursprüngliche Beihilfeempfänger als „substanzlose Hülle“ zurückbleibe. Allerdings habe

die Kommission gegenüber einer Klägerin, die einen Teil der Vermögenswerte erworben hatte, nicht hinreichend dargelegt, dass diese als Empfängerin der Beihilfe anzusehen sei. Prima facie sei der Marktwert der diesem Unternehmen übertragenen Güter niedriger gewesen als der Wert der im Gegenzug übernommenen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen. Auch sei die Klägerin selbst nicht auf dem Stahlmarkt tätig. Die Kommission hätte daher eine Umgehungsgefahr und die tatsächliche Nutzung des mit der gewährten Beihilfe verbundenen Wettbewerbsvorteils speziell nachweisen müssen.

[BITTE KLICKEN SIE HIER FÜR DEN LINK ZUM URTEIL](#)

EuGH: Rs. C-319/07 P, 3F, Urteil vom 9. Juli 2009

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat eine Entscheidung des Gerichts der Europäischen Union (EuG) aufgehoben, mit der diese eine Klage der 3F für unzulässig erklärt hatte. Die 3F ist eine allgemeine Vereinigung von Arbeitnehmern Dänemarks. Sie hatte sich gegen eine Entscheidung der Kommission gewandt, mit der diese entschieden hatte, keine Einwände gegen eine dänische steuerliche Regelung zu erheben und infolgedessen das förmliche Prüfungsverfahren nach Artikel 108 Abs. 2 AEUV nicht einzuleiten. Die dänische Regelung sah eine Befreiung von der dänischen Einkommenssteuer nicht nur für Seeleute der EU, sondern auch für solche aus Drittstaaten

vor, wenn sie auf Schiffen, die in einem speziellen Schiffsregister eingetragen sind, zu einem Entgelt arbeiten, das den Bedingungen ihres Drittstaates entspricht. Hiergegen wandte sich die 3F als Vertreterin von Arbeitnehmern und mithin auch Seeleuten Dänemarks. Entgegen dem EuG erster Instanz sah der EuGH die Klage als zulässig an und wies sie zur Entscheidung an das EuG zurück. Das EuG hatte die Klage wegen fehlender individueller Betroffenheit für unzulässig erklärt. Es war der Ansicht, die 3F als Vertreterin der Arbeitnehmer stehe in keiner Wettbewerbsbeziehung zu den Beihilfeempfängern, das heißt den in das spezielle Schiffsregister eingetragenen Reedern. Dem folgte der Europäische Gerichtshof nicht. Er war der Meinung, die 3F habe hinreichend nachgewiesen,

dass ihre Wettbewerbsposition anderen Gewerkschaften gegenüber bei der Aushandlung von Tarifverträgen geschwächt werde. Die 3F habe bislang keine Gelegenheit gehabt, der Kommission eine Stellungnahme zuzuleiten, dass diese steuerliche Regelung den sozialen Aspekten der relevanten Leitlinie zuwiderlaufe. Ihre Interessen und diejenigen ihrer Mitglieder seien daher durch die Entscheidung der Europäischen Kommission, das förmliche Prüfungsverfahren nicht einzuleiten, möglicherweise beeinträchtigt worden.

[BITTE KLICKEN SIE HIER FÜR DEN LINK ZUM URTEIL](#)

EuG: Rs. T-211/05, Italien / Kommission, Urteil vom 4. September 2009

Italien hatte 2003 Steuervergünstigungen für neu an der Börse eines EU-Staates notierte Unternehmen eingeführt: Solche Unternehmen unterfielen unter bestimmten weiteren Bedingungen nur einem reduzierten Körperschaftsteuersatz von 20 %. Der Kommission wurde die Einführung dieser Regelung nicht mitgeteilt. Sie erließ 2005 eine Entscheidung, nach der es sich um eine rechtswidrige – weil nicht notifizierte – und zudem nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbare

Beihilfe handele. Gegen diese Entscheidung klagte Italien mit der Begründung, es sei keine selektive Begünstigung gegeben. Mit seinem Urteil vom 4. September 2009 wies das Gericht der EU (EuG) die Klage ab. Die streitigen Maßnahmen seien schon deshalb selektiv, weil sie faktisch die in Italien an der Börse notierten Unternehmen gegenüber denjenigen begünstigten, die nicht dort notiert seien. Die Regelungen seien auch nicht gerechtfertigt: Ein Zusammenhang zwischen den angeblich mit der Börsennotierung verbundenen Nachteilen und den in Frage stehenden Vergünstigungen sei

weder von der Klägerin vorgetragen noch erkennbar. Schließlich habe die Kommission auch die Erfüllung der Zwischenstaatlichkeitsklausel annehmen dürfen. Auch eine relativ geringfügige Beihilfe könne den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen, wenn in den Wirtschaftsbereichen, in denen die begünstigten Unternehmen tätig sind, intensiver Wettbewerb herrsche.

[BITTE KLICKEN SIE HIER FÜR DEN LINK ZUM URTEIL](#)

EuG: Rs. T-303/05, AceaElectrabel Produzione / Kommission, Urteil vom 8. September 2009

In der angegriffenen Entscheidung der Kommission hatte diese Fördermaßnahmen zur Erweiterung des Fernwärmenetzes in der Nähe von Rom zu Gunsten eines Gemeinschaftsunternehmens von ACEA und Electrabel als staatliche Beihilfen eingeordnet. Die Genehmigung dieser Beihilfe setzte sie aus, bis Italien nachgewiesen habe, dass eine andere ACEA gewährte rechtswidrige Beihilfe zurückgefordert worden sei. Acea-Electrabel hatte als Klagegründe insbesondere vorgetragen, es handele sich bei den Finanzierungsmaßnahmen nicht um eine

Beihilfe, die dem EU-Recht unterfalle, da die Förderung der Fernwärme nur lokale Auswirkungen habe. Darüber hinaus bestehe keine Identität mit ACEA als dem Empfänger der ersten und rechtswidrigen Beihilfe. Schließlich läge die Voraussetzung des Zusammenhangs zwischen den beiden Maßnahmen nicht vor, so dass die Kommission die Beihilfe nicht habe aussetzen können. Das EuG wies in seinem Urteil alle Klagegründe zurück. Der Handel zwischen Mitgliedsstaaten sei schon dadurch betroffen, dass Fernwärme als Nebenprodukt bei der Energieerzeugung anfalle. Die Energie und die für diese erforderlichen Rohstoffe würden jedoch europaweit gehandelt. Hinsichtlich der Identität der Empfänger der beiden

Beihilfen habe die Kommission annehmen dürfen, dass es sich um eine wirtschaftliche Einheit gehandelt habe. ACEA übe Mitkontrolle über das Joint Venture aus, da sie bei wichtigen Entscheidungen der Tochtergesellschaft ein Vetorecht habe. Schließlich habe auch die erforderliche kumulative Wirkung vorgelegen, die der Kommission nach der Deggendorf-Entscheidung das Recht verleihe, die Genehmigung einer Beihilfe von der Rückforderung einer früheren rechtswidrigen Beihilfe abhängig zu machen.

[BITTE KLICKEN SIE HIER FÜR DEN LINK ZUM URTEIL](#)

EuG: Rs. T-369/06 Holland Malt / Kommission, Urteil vom 9. September 2009

Das Gericht der Europäischen Union (EuG) hat eine Klage von Holland Malt zurückgewiesen, mit der das Unternehmen eine Untersagungsentscheidung der Europäischen Kommission angegriffen hatte. Die Niederlande hatten zuvor beschlossen, Holland Malt im Rahmen eines regionalen Investitionsprogramms eine Investitionsförderung in Höhe von 7.425.000 EUR für den Bau einer Mälzerei zur Herstellung von HTST-Malz (high temperature, short time) zu gewähren. HTST-Malz hat den Vorteil, dass

es die Stabilität des Geschmacks, des Aromas und der Perlung und folglich auch die Haltbarkeit von Bier erhöht. Nach der Notifizierung der Maßnahme gelangte die Europäische Kommission zu dem Ergebnis, dass die Beihilfe nicht zulässig sei, da es auf dem relevanten Malzmarkt, zu dem auch HTST-Malz gehöre, Überkapazitäten gebe. Gegen die auf Rückforderung der Beihilfe gerichtete Entscheidung klagte Holland Malt. Das EuG wies nun in seinem Urteil die Klage zurück. Der Europäischen Kommission sei bei der Marktabgrenzung kein Fehler unterlaufen. Die Kommission sei auch nicht, wie von der Klägerin vorgetragen, zum Nachweis einer tatsächlichen Auswirkung auf den Handel

zwischen den Mitgliedsstaaten verpflichtet gewesen. Es genüge vielmehr, dass sie gezeigt habe, dass die Maßnahme eine entsprechende Eignung aufwies. Dies sei der Fall, da damit gerechnet werden könne, dass die Produkte von Holland Malt mit denen anderer europäischer Produzenten in Konkurrenz ständen.

[BITTE KLICKEN SIE HIER FÜR DEN LINK ZUM URTEIL](#)

EuGH: Rs. C-520/07 P, Kommission / MTU Friedrichshafen, Urteil vom 17. September 2009

Der Gerichtshof der EU (EuGH) hat das Urteil des Gerichts der EU (EuG) vom 12. September 2007 bestätigt. In diesem Urteil hatte das EuG die Entscheidung der Europäischen Kommission aufgehoben, soweit diese eine gesamtschuldnerische Haftung für die Rückzahlung eines Teilbetrags einer rechtswidrig gewährten Umstrukturierungsbeihilfe zwischen dem ursprünglichen Beihilfeempfänger SKL Motoren- und Systemtechnik GmbH sowie MTU angeordnet hatte. Sie hatte

dies damit begründet, es ließe sich auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Informationen nicht ausschließen, dass MTU für einen zwischen den beiden Unternehmen vereinbarten Know-how-Transfer keinen marktüblichen Preis bezahlt habe und damit von den der SKL rechtswidrig gewährten Umstrukturierungsbeihilfen mittelbar profitiert habe. Der EuGH führte aus, dass die Europäische Kommission zwar tatsächlich befugt sei, eine Entscheidung über die Vereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt allein auf der Grundlage der ihr vom Mitgliedstaat zur Verfügung gestellten unvollständigen und fragmentarischen In-

formationen zu erlassen, wenn der Mitgliedstaat unter Verletzung seiner Pflicht zur Zusammenarbeit die erforderlichen Informationen nicht erteile. Dennoch müssten diese Informationen eine hinreichende Grundlage für die Annahme bilden, dass einem Unternehmen ein Vorteil zugeflossen sei, der eine staatliche Beihilfe darstelle. Dies sei vorliegend nicht der Fall gewesen. Reine Vermutungen reichten nicht aus.

[BITTE KLICKEN SIE HIER FÜR DEN LINK ZUM URTEIL](#)

EuGH: Rs. C-519/07 P, Kommission / Koninklijke FrieslandCampina, Urteil vom 17. September 2009

Der Gerichtshof der EU (EuGH) hat das Urteil des Gerichts der Europäischen Union (EuG) vom 12. September 2007 aufgehoben. Das EuG hatte eine Entscheidung der Kommission teilweise aufgehoben, mit der diese eine Regelung der Niederlande, die das steuerpflichtige Einkommen niederländischer Unternehmen steuerlich begünstigte, für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärte. Die Kommissionsentscheidung hatte eine Übergangsregelung enthalten, wonach Unternehmen, denen zu diesem Zeitpunkt die Steuervergünstigung bereits bewilligt worden war, befugt waren, diese auch in Anspruch

zu nehmen. Unternehmen jedoch, die zum Zeitpunkt des Erlasses der Kommissionsentscheidung erst einen Antrag auf Steuervergünstigung gestellt hatten, die ihnen jedoch noch nicht bewilligt worden war, wurden von dieser Übergangsregelung nicht erfasst. Die Koninklijke FrieslandCampina NV gehörte zur letzteren Gruppe von Unternehmen. Sie erhob deshalb Klage unter anderem mit der Begründung, aus Gründen des Vertrauensschutzes und der Gleichbehandlung hätte die Übergangsregel auch für Unternehmen wie sie gelten müssen. Das EuG gab der Klage insoweit statt. Dem folgte der Europäische Gerichtshof nicht. Er stellte im Gegensatz zum EuG fest, die Klägerin könne sich nicht auf Vertrauensschutz berufen, weil sie die Finanzierungsregelung nicht in

Anspruch genommen, sondern nur ihre erstmalige Bewilligung beantragt habe. Auch habe sie sich nicht auf getätigte Investitionen oder eingegangene Verpflichtungen berufen, die sie im Vertrauen auf den Bestand der Regelung getätigt habe. Ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz liege nicht vor, weil sich Unternehmen, die die Steuervergünstigung bereits im Zeitpunkt der Außerkraftsetzung der Regelung bewilligt bekommen hatten und solche, die erst lediglich einen Antrag auf Bewilligung gestellt hatten, nicht in einer vergleichbaren Lage befunden hätten.

[BITTE KLICKEN SIE HIER FÜR DEN LINK ZUM URTEIL](#)

EuG: Rs. T-8/06, FAB Fernsehen aus Berlin GmbH/Kommission, Rs. T-21/06, Bundesrepublik Deutschland/Kommission, Rs. T-24/06, Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB) / Kommission, Urteile vom 6. Oktober 2009

Das Gericht der Europäischen Union hat drei Klagen gegen eine Entscheidung der Kommission abgewiesen, in der diese von der MABB gewährte staatliche Beihilfen für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt und deren Rückforderung einschließlich Zinsen angeordnet hatte. Um die Einführung des terrestrischen Fernsehens in Berlin-

Brandenburg zu fördern, hatte die MABB privaten Rundfunkanbietern Zuschüsse zu den Ausstrahlungskosten gewährt. Die Klage der MABB hielt das Gericht bereits für unzulässig. Diese habe nicht dargelegt, dass sie wie eine Gebietskörperschaft selbständige Aufgaben autonom wahrnehme. Deshalb sah das Gericht sie lediglich als eine zur Organisation der Bundesländer gehörende Behörde ohne eigenständige Klagebefugnis an. Die Nichtigkeitsklagen der FAB und Bundesrepublik Deutschland sah das Gericht als unbegründet an. Es habe sich bei den staatlichen Beihilfen nicht um Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Inter-

esse im Sinne der Altmark-Rechtsprechung gehandelt. Die Förderung sei auch nicht sonst gerechtfertigt gewesen. Das Gericht hielt es für zulässig, dass die Kommission in ihrer Entscheidung das Kriterium des Marktversagens herangezogen und verneint hatte. Dieses Kriterium könne auch auf Einzelbeihilfen Anwendung finden. Die getroffene Maßnahme sei darüber hinaus in ihrer Wirkung klar über das für einen Anreizeffekt erforderliche Maß hinausgegangen.

[BITTE KLICKEN SIE HIER FÜR DEN LINK ZUM URTEIL](#)



EuG: Rs. T-75/03, Banco Comercial dos Açores / Kommission, Urteil vom 9. Oktober 2009

Im Januar 2000 hatte Portugal – auf Nachfrage der Kommission – bei der EU-Behörde Sonderregelungen im Steuerrecht für die autonome Region der Azoren (Região Autónoma dos Açores) angemeldet. Die Sonderregelungen sahen insbesondere niedrigere Steuersätze auf Einkommen und für Unternehmen vor und waren schon 1999 in Kraft gesetzt worden. 2002 erklärte die Kommission die Regelungen für Unternehmen für teilweise unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt, so zum Beispiel im Hinblick auf die Begünstigung von Kreditinstituten. Dagegen wandte sich die Klägerin, eine Bank. Sie machte geltend, es liege keine Beihilfe vor, da sich die Maßnahme nicht nur

an einen eingeschränkten Empfängerkreis wende. Sollte eine solche entgegen ihrer Ansicht gegeben sein, sei sie jedenfalls im Hinblick auf Kreditinstitute gerechtfertigt. Auch Banken entstünden höhere Kosten durch die Insellage und die Entfernung vom Kontinent, die einen Ausgleich rechtfertigten. In seinem Urteil verwarf das Gericht der EU (EuG) beide Einwände. Es stellte fest, dass für die Beurteilung der Frage der Selektivität auf das gesamte Staatsgebiet Portugals abzustellen sei, weil die nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der EU hinreichende Autonomie der Lokalregierung bei der Durchführung der Steuervergünstigung auf den Azoren nicht gegeben sei. Die erforderliche Autonomie verneinte es unter Hinweis darauf, dass die Zentralregierung das verminderte Steueraufkommen ausglich. Da es für die Frage einer steuerlichen Vergünstigung in-

folgedessen auf das gesamte Staatsgebiet Portugals ankam, stellten niedrigere Steuersätze für Unternehmen auf den Azoren eine Begünstigung an einen eingeschränkten Empfängerkreis dar. Hinsichtlich der Frage der Rechtfertigung der Beihilfe erkannte das EuG zwar an, dass Banken strukturelle Nachteile bei einer Geschäftstätigkeit auf den Azoren haben. Hier habe die Kommission angesichts ihres weiten Ermessens, das ihr bei der Beurteilung zukomme, ob eine Beihilfe der Höhe nach gerechtfertigt sei, jedoch davon ausgehen dürfen, dass der Steuernachlass im Umfang über das hinausging, was notwendig war, um die strukturellen Nachteile für Banken auf den Azoren auszugleichen.

[BITTE KLICKEN SIE HIER FÜR DEN LINK ZUM URTEIL](#)

Deutschland: Rs. T-457/09, Westfälisch-Lippischer Sparkassen- und Giroverband / Kommission, Klage vom 13. November 2009

Der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband hat am 13. November 2009 beim Gericht der Europäischen Union eine Klage gegen die Kommission eingereicht. Die Klage richtet sich gegen die Entscheidung der Kommission vom 12. Mai 2009 über eine staatliche Beihilfe Deutschlands zugunsten der West LB. Die Europäische

Kommission hatte seinerzeit eine staatliche Unterstützung in Höhe von 5 Mrd. EUR unter Auflagen und Bedingungen genehmigt. Der Kläger, der zu den Eigentümern der Bank gehört, argumentiert, dass durch die Entscheidung der Kommission das Kollegialprinzip verletzt worden sei, da die Entscheidung nicht von der Kommission als sachlich zuständigem Organ, sondern von der Kommissarin für Wettbewerb getroffen worden sei. Weiterhin sei das Tatbestandsmerkmal der Wettbewerbsverfälschung nicht ausreichend untersucht und überdies sowohl das Verhält-

nismäßigkeitsprinzip als auch das Gleichbehandlungsgebot verletzt worden. Schließlich seien auch die Nebenbestimmungen der Entscheidung unverhältnismäßig und würden überdies unzulässig in die Eigentumsordnung der Mitgliedstaaten eingreifen.

[BITTE KLICKEN SIE HIER FÜR DEN LINK ZUM URTEIL](#)

3. Sonstiges

Kommission: Aktualisierte Auslegungsregeln für die staatliche Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten

Mit der neuen Mitteilung über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk passt die Kommission die Mitteilung aus dem Jahr 2001 an geänderte Marktgegebenheiten und die neuere Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (insbesondere Altmark) an. Die Fortschritte in

der Digitaltechnik und der Verbreitung von internet-gestützten Leistungen machten es erforderlich, den Umfang des Auftrags öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten klarer zu definieren. Im Wesentlichen sieht die Mitteilung folgende Neuerungen vor: Sie verlangt die Durchführung von Vorabprüfverfahren für neue Angebote öffentlich-rechtlicher Sender unter Beteiligung Dritter. Weiter muss der Auftrag der öffentlich-rechtlichen Anstalten konkret durch einen formalen Akt von den Mitgliedstaaten präzisiert werden. Die Kontrolle der

Anstalten hat effektiv und unabhängig zu erfolgen. Durch wirksame Kontrollen müssen Überkompensationen und Quersubventionen verhindert werden. Eine transparente, getrennte Buchführung und Kostenzuordnung von gebührenfinanzierten und sonstigen Aktivitäten müssen gewährleistet werden. Der finanzielle Spielraum der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist zu erhöhen.

[BITTE KLICKEN SIE HIER FÜR DEN LINK ZUR ENTSCHEIDUNG](#)

Verlängerung der Leitlinien zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten

Die Kommission hat die Leitlinien zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten bis zum 9. Oktober 2012 verlängert. Nach den Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien sind gewisse Beihilfen an Unternehmen, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden, unter bestimmten Voraussetzungen genehmigungsfähig. Rettungsbeihilfen werden gewährt, um zeitlich befristet das Überleben des Unternehmens zu sichern. Sie dürfen grundsätzlich nur in

der Form von Darlehen und Bürgschaften gewährt werden und sind auf sechs Monate zu befristen. Umstrukturierungsbeihilfen werden gewährt, um die langfristige Überlebensfähigkeit des Unternehmens zu sichern. Voraussetzung ist, dass ein umfangreicher Umstrukturierungsplan eingereicht wird, welcher unter anderem die Ursachen der Unternehmenskrise sowie die vorgesehenen Abhilfemaßnahmen aufzeigt. Daneben verlangt die Kommission einen Eigenbeitrag des begünstigten Unternehmens zu den Umstrukturierungskosten, der bei großen Unternehmen mindestens 50 % betragen muss. Schließlich muss das begünstigte Unterneh-

men in der Regel Kompensationsmaßnahmen anbieten, die sicherstellen sollen, dass mögliche Wettbewerbsverzerrungen durch eine Reduzierung des Marktauftritts ausgeglichen werden. Eine weitere wichtige Voraussetzung für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen ist das one time, last time-Prinzip, wonach Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen innerhalb eines Zehnjahreszeitraums grundsätzlich nur einmalig vergeben werden dürfen.

[BITTE KLICKEN SIE HIER FÜR DEN LINK ZUR ENTSCHEIDUNG](#)

Kommission nimmt Breitbandleitlinien an

Die Europäische Kommission hat Leitlinien zur Anwendung der EU-Beihilfenvorschriften auf die öffentliche Finanzierung von Breitbandnetzen veröffentlicht. In den Leitlinien wird unter anderem erläutert, wie öffentliche Mittel sowohl für den Ausbau der Breitbandgrundversorgung als auch für Zugangsnetze der nächsten Generation in Gebieten bereitgestellt werden können, in

denen private Betreiber keine Investitionen tätigen. Dabei wird unterschieden zwischen wettbewerbsbestimmten Gebieten („schwarze Flecken“), in denen keine staatlichen Beihilfen erforderlich sind, und Gebieten, in denen der Ausbau von Breitbandnetzen unrentabel ist beziehungsweise die in dieser Hinsicht unterversorgt sind („weiße“ und „graue Flecken“) und in denen bei Erfüllung bestimmter Bedingungen staatliche Beihilfen gerechtfertigt sein können. In den Leitlinien wird eine Reihe wichtiger Absicherungsmaß-

nahmen (unter anderem Erstellung einer detaillierten Breitbandkarte, offene Ausschreibungsverfahren, Verpflichtung zur Zugangsgewährung, Technologieneutralität, Rückforderungsmechanismen) festgelegt, um den Wettbewerb zu fördern und zu vermeiden, dass Privatinvestitionen verdrängt werden.

[BITTE KLICKEN SIE HIER FÜR DEN LINK ZUR ENTSCHEIDUNG](#)

CMS Hasche Sigle ist eine der führenden wirtschaftsberatenden Anwaltssozialitäten. Mehr als 600 Anwälte sind in neun wichtigen Wirtschaftszentren Deutschlands sowie in Belgrad, Brüssel, Moskau und Shanghai für ihre Mandanten tätig. CMS Hasche Sigle ist Mitglied der CMS Legal Services EEIG, einer europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung zur Koordinierung der unabhängigen Mitgliedssozialitäten. CMS Legal Services EEIG erbringt keinerlei Mandantenleistung. Derartige Leistungen werden in den jeweiligen Ländern ausschließlich von den Mitgliedssozialitäten erbracht. In bestimmten Fällen dient CMS als Marken- oder Firmenname einzelner beziehungsweise aller Mitgliedssozialitäten. CMS Legal Services EEIG und deren Mitgliedssozialitäten sind rechtlich eigenständig und unabhängig. Zwischen ihnen besteht keine Beziehung in Form von Mutter- und Tochtergesellschaften beziehungsweise keine Vertreter-, Partner- oder Joint-Venture-Beziehung. Keine Angabe in diesem Dokument ist so auszulegen, dass eine solche Beziehung besteht. Keine Mitgliedssozialität ist dazu berechtigt, im Namen von CMS Legal Services EEIG oder einer anderen Mitgliedssozialität unmittelbar oder mittelbar oder in jeglicher anderer Form Verpflichtungen einzugehen.

Die Mitgliedssozialitäten von CMS sind: CMS Adonnino Ascoli & Cavasola Scamoni (Italien); CMS Albiñana & Suárez de Lezo, S.L.P. (Spanien); CMS Bureau Francis Lefebvre (Frankreich); CMS Cameron McKenna LLP (Vereinigtes Königreich); CMS DeBacker (Belgien); CMS Derks Star Busmann (Niederlande); CMS von Erlach Henrici AG (Schweiz); CMS Hasche Sigle (Deutschland) und CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH (Österreich). www.cmslegal.com

CMS Büros und verbundene Büros: Amsterdam, Berlin, Brüssel, London, Madrid, Paris, Rom, Wien, Zürich, Aberdeen, Algier, Antwerpen, Arnheim, Belgrad, Bratislava, Bristol, Budapest, Buenos Aires, Bukarest, Casablanca, Dresden, Düsseldorf, Edinburgh, Frankfurt / Main, Hamburg, Kiew, Köln, Leipzig, Ljubljana, Lyon, Mailand, Marbella, Montevideo, Moskau, München, Peking, Prag, São Paulo, Sarajevo, Sevilla, Shanghai, Sofia, Straßburg, Stuttgart, Utrecht, Warschau und Zagreb. Die CMS Mitgliedssozialitäten sind mit The Levant Lawyers (TLL) mit Büros in Abu Dhabi, Beirut, Dubai und Kuwait-Stadt assoziiert.

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, bestimmte Themen anzusprechen. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und die in ihr enthaltenen Informationen können eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der hier angesprochenen oder hinsichtlich anderer rechtlicher Themen haben, so wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei CMS Hasche Sigle oder an den Herausgeber. CMS Hasche Sigle, Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern, Sitz der Partnerschaftsgesellschaft: Berlin, Registergericht: AG Charlottenburg, PR 316 B

www.cms-hs.com